

FLEISCHHYGIENEGBÜHREN

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und Rates vom 15. März 2017, in Kraft getreten am 14. Dezember 2019, über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung sind kostendeckend zu erheben, vgl. auch Art. 16 Abs. 1 S. 1 GVVG.

Nach Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 erheben die zuständigen Behörden Pflichtgebühren für amtliche Kontrollen in bestimmten Bereichen. Es obliegt dabei der Behörde, nach welcher Kostenerhebungsmethode des Art. 82 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 die Pflichtgebühren festgesetzt werden. Möglich ist die Festsetzung einer Pauschale (Art. 82 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/625) oder eine Festsetzung auf Grundlage der Berechnung der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 82 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2017/625) bzw. eine Kombination dieser Methoden.

Gemäß Art. 85 VO (EU) 2017/625 haben die für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden die Informationen über die Berechnung ihrer Gebühren öffentlich zugänglich zu machen und so ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zu gewährleisten (Transparenzgebot).

Auswahl der Methode, verwendete Daten, Höhe der Gebühren, Aufschlüsselung der Kosten für gewerbliche Schlacht-Großbetriebe

Der Landkreis Landshut erhebt unter Berücksichtigung der Anzahl der vorhanden gewerblichen Schlacht-Großbetriebe aus Gründen der Praktikabilität, der Nachprüfbarkeit und weil diese Methode den Aufwand am besten abbildet, monatlich Fleischhygienegebühren gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2017/625 für gewerbliche Schlacht-Großbetriebe, d. h. die Gebühren werden auf der Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen amtlichen Kontrolle festgesetzt und den Unternehmern auferlegt, die diesen amtlichen Kontrollen unterzogen werden.

Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (inkl. der internen Trichinenuntersuchung) werden im Landkreis Landshut nach dem angefallenen Zeitaufwand und der Qualifikation des amtlichen Personals auf Grundlage des tariflichen Lohns gemäß § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages Fleischuntersuchung berechnet. Hinzu kommen der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung, der Zusatzversicherung, Entgeltfortzahlungskosten, ggf. Zeitzuschläge gem. § 9 Buchst. c) TV-Fleisch sowie Material- und Mietkosten.

Die mittelbaren Personalkosten (Lohnkosten des Verwaltungspersonals) werden nach der Qualifikation des Bearbeiters auf Grundlage der vom StMFH für den öffentlichen Dienst veröffentlichten aktuellen Sätze ermittelten Personalvollkosten nach dem angefallenen Zeitaufwand berechnet.

Die Gebühren werden jeweils nachträglich für den Zeitraum von einem Monat erhoben.

Das Landratsamt Landshut ist eine untere Staatsbehörde des Freistaates Bayern. Es hat seinen Sitz in 84051 Essenbach, Josef-Neumeier-Allee 1.

Essenbach, den 11.12.2025

Gez.
Dreier
Landrat

(Nr. 3 vom 30.12.2025)